

1. Für das Jahr 2017 wieder ein PSV-Beitrag: Nachdem der Pensions-Sicherungs-Verein für das letzte Jahr keinen PSV-Beitrag erhoben hatte, wird es in diesem Jahr wieder einen PSV-Beitrag geben. Der Pensions-Sicherungs-Verein hat den Beitragssatz für 2017 auf 2,0 Promille festgesetzt. Ein Vorschuss für 2018 wird zurzeit noch nicht erhoben. Die Entscheidung über die eventuelle Erhebung eines Vorschusses soll im ersten Halbjahr 2018 getroffen werden.

2. Voraussichtliche Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2018:

	West	Ost
Bezugsgröße Renten- und Arbeitslosenversicherung	3.045 € (36.540 € p.a.)	2.695 € (32.340 € p.a.)
BBG Renten- und Arbeitslosenversicherung	6.500 € (78.000 € p.a.)	5.800 € (69.600 € p.a.)
BBG Kranken- und Pflegeversicherung	4.425 € (53.100 € p.a.)	
Beitragssatz Rentenversicherung	18,6%	
Beitragssatz Arbeitslosenversicherung	3%	
Beitragssatz Krankenversicherung	14,6%	
Beitragssatz Pflegeversicherung	2,55% (zzgl. 0,25% Kinderlo-senzuschlag)	

Die Absenkung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung von 18,7% auf 18,6% wurde am 22.11.2017 kurzfristig vom Bundeskabinett per Verordnung beschlossen. Grund für die Absenkung ist die derzeit hohe Nachhaltigkeitsrücklage in der gesetzlichen Rentenversicherung.

3. Rechnungszins für BilMoG-Bewertungen: Der Rechnungszins für Pensionsrückstellungen wird aus dem durchschnittlichen Marktzins der letzten zehn Jahre berechnet. Für die Bewertung von Jubiläumsleistungen ist der Durchschnittszinssatz der letzten sieben Jahre heranzuziehen.

Bleibt das der Durchschnittsbildung zugrunde liegende Zinsniveau zukünftig unverändert, werden die Rechnungszinsen beider Berechnungsweisen folgendermaßen absinken:

31.12.	2016	2017	2018	2019	2020	2021
7J-Zins in %	3,24	2,80	2,30	2,04	1,80	1,66
10J-Zins in %	4,01	3,67	3,19	2,75	2,42	2,09

Quelle: Eigene Berechnungen zum 01.12.2017.

4. Bewertungsparameter für Versorgungszusagen im internationalen Jahresabschluss 2017/2018: Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Zinsniveau auf den Finanzmärkten leicht nach oben bewegt. Für einen gemischten Bestand aus Rentnern und Aktiven liegt der Zinssatz derzeit bei ca. 1,90%. Im Laufe des Jahres 2017 ist der Zinssatz im Gegensatz zum Vorjahr relativ stabil geblieben. Die Inflationsrate ist deutlich angestiegen und liegt derzeit bei 1,8%. Für 2018 wird jedoch kein weiteres Ansteigen der Inflationsrate prognostiziert. Es ist davon auszugehen, dass die Gehälter in den nächsten Jahren im Schnitt um ca. 2% steigen werden. Renten- und Einkommenstrends lassen sich damit in einer Bandbreite von ca. 1,5% bis 2,5% gut vertreten.

5. Rechnungszins von 6% für Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz: Das Finanzgericht Köln hält den Rechnungszinsfuß von 6% zur Ermittlung von Pensionsrückstellungen in § 6a EStG für verfassungswidrig. Es hat deshalb am 12.10.2017 beschlossen, eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit des Rechnungszinsfußes einzuholen. Die schriftliche Begründung des Vorlagebeschlusses liegt noch nicht vor. Das Gericht hat im Rahmen der Entscheidungsverkündung aber erläutert, dass sich in dem heutigen Zinsumfeld der gesetzlich vorgeschriebene Zinsfuß so weit von der Realität entfernt, dass er vom Gesetzgeber hätte überprüft werden müssen. Die fehlende Überprüfung und Anpassung führt nach Auffassung des Gerichts zur Verfassungswidrigkeit. (Pressemeldung vom 16.10.2017 zum FG Köln-Beschluss vom 12.10.2017, 10 K 977/17)

6. Weiterarbeit eines GGF mit reduzierten Bezügen nach Vollendung des 65. Lebensjahres: Das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein hatte sich mit einem in der Praxis häufiger anzutreffenden Fall zu beschäftigen: Ein Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) bezog nach Vollendung des Pensionsalters Rente aus seiner bAV und arbeitete

te nun auf Basis eines neuen Arbeitsvertrags mit reduzierter Arbeitszeit und reduziertem Gehalt weiter. In der Zusage der bAV befand sich jedoch eine Klausel, wonach Pensionsleistungen erst dann erbracht werden, wenn der GGF kein Gehalt mehr von der Gesellschaft erhalte, und dass außerdem im Fall der Reduktion der Bezüge die Renten auf maximal 75% des reduzierten Gehalts begrenzt werden. In einer Betriebsprüfung war der Prüfer nun der Meinung, dass die Rente eine verdeckte Gewinnausschüttung war, da sie gleichzeitig mit einem Gehalt gezahlt wurde, und dass die Rentenzahlung wegen der Obergrenze von 75% der Bezüge zu kürzen ist. Das FG Schleswig-Holstein entschied nun, dass der Pensionsanspruch eines GGF nicht durch die Obergrenze zu deckeln ist, wenn der GGF die ihm zugesagte Pension bereits unverfallbar verdient hat und er anschließend mit einem neuen Vertrag weiterarbeitet. Außerdem ist die Klausel, wonach Pensionsleistungen erst dann erbracht werden, wenn der GGF kein Gehalt mehr erhält, so auszulegen, dass ein bereits erdienter Pensionsanspruch lediglich in Höhe des tatsächlich gezahlten Teilzeitgehalts aufgeschoben ist. Es könne nämlich nicht davon ausgegangen werden, dass die Vertragsparteien durch die weitere Beschäftigung des GGF dessen Pensionsansprüche hätten kürzen wollen. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt. (Urteil des FG Schleswig-Holstein von 04.07.2017, I K 201/14).

7. BMF-Schreiben zur bilanzsteuerrechtlichen Berücksichtigung von Versorgungsleistungen: Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 18.09.2017 ein Schreiben zu Versorgungsleistungen, die ohne Voraussetzung des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis gewährt werden, und zu vererblichen Versorgungsrechten veröffentlicht. Zum einen folgt das BMF den Urteilen des BFH, der regelmäßig entschied, dass Versorgungszusagen auch dann den Cha-

rakter der betrieblichen Altersversorgung behalten, wenn die Leistungen nicht vom Ausscheiden abhängig gemacht werden. In der Form von Direktzusagen dürfen für solche Zusagen somit steuerliche Rückstellungen gebildet werden. Beiträge an Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds sind bei solchen Zusagen als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Zu vererblichen Versorgungsrechten äußerte sich das BMF wie folgt: Sofern eine Hinterbliebenenleistung vorrangig an Begünstigte im Sinne des steuerrechtlichen Hinterbliebenenbegriffs zugesagt ist, ist eine Rückstellung nach § 6a EStG möglich. Der wichtigste Anwendungsfall dieser Regelung sind Leistungen der bAV in Form von Ratenzahlungen, die eine immer beliebter werdende Auszahlungsvariante darstellen. (BMF-Schreiben vom 18.09.2017, IV C 6 – S 2176/07/10006)

8. In 2018 Änderungen in der bAV: Im neuen Jahr wird es zahlreiche Änderungen und Neuerungen in der betrieblichen Altersversorgung geben. Zum einen tritt am 01.01.2018 das **Betriebsrentenstärkungsgesetz** in Kraft. Neben steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Änderungen sieht das Gesetz mit der reinen Beitragszusage eine ganz neue Zusageform vor (vgl. hierzu *impulse* 1/2017.) Ebenfalls am 01.01.2018 wird das **Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie** in Kraft treten. Die Änderungen betreffen insbesondere die Unverfallbarkeitsregeln, die Dynamisierung von Anwartschaften und Auskunftspflichten des Arbeitgebers. So ist der Arbeitgeber ab 2018 verpflichtet, dem Arbeitnehmer in Textform und in angemessener Frist auf dessen Verlangen zahlreiche Informationen zu seiner Betriebsrentenanwartschaft mitzuteilen.

Redaktion:

Dr. Susanne Gutmair-Lincke
Dr. Kerstin Löffler

Uhlmann & Ludewig GmbH
Dienstleistungen zur Altersversorgung
Baumwollbörse
28195 Bremen

Telefon: (0421) 32 8888 0
impulse.hb@uhlmann-ludewig.de
www.uhlmann-ludewig.de
© Uhlmann & Ludewig GmbH